

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 277, mit welchem die Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen ermächtigt wurde, wird bis 31. Dezember 1920 verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 3.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft.

## Erläuternde Bemerkungen.

Nach der politischen Auflösung der Monarchie im Herbst 1918 nahmen die verschiedenen Nationalstaaten in zollpolitischer Hinsicht — abgesehen von einer Reihe von Verkehrsbeschränkungen — zunächst eine abwartende Haltung ein. Österreichischerseits geschah dies in der Absicht, die Gefahren einer plötzlichen Zerreißung des alten gemeinsamen Wirtschaftsgebietes der ehemaligen Monarchie zu vermeiden, bis durch Verhandlungen mit den Nationalstaaten eine befriedigende Neuordnung der wirtschaftlichen Beziehungen geschaffen worden wäre. Als jedoch die Nationalstaaten einseitig Zollschranken gegenüber Österreich aufrichteten, mußten auch unsererseits die zur Wahrung der zoll- und handelspolitischen Interessen Österreichs erforderlichen Gegenmaßnahmen getroffen werden. Die Ermächtigung hierzu gab das Gesetz vom 6. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 277, in welchem die Möglichkeit zu Wiedervergeltungsmaßnahmen auch gegenüber den Staaten des früheren Zollauslandes vorgesehen war. Gleichzeitig enthielt aber das Gesetz auch die Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen vom Grundsatz der Wiedervergeltung, wo dies im wirtschaftlichen Interesse geboten erschien.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Anwendung des autonomen Zolltarifes gegenüber dem tschecho-slowakischen, dem polnischen und jugoslawischen Staat (Vollzugsanweisung vom 22. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 278) und gegenüber Ungarn (Vollzugsanweisung vom 3. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 545) angeordnet. Von der Ermächtigung, Ausnahmen von der Wiedervergeltung zu gewähren, wurde sowohl in den beiden Vollzugsanweisungen generell für bestimmte Warengruppen als auch in verschiedenen Einzelfällen, insbesondere auf dem Gebiete des Veredelungsverkehrs, Gebrauch gemacht.

Die Wirksamkeit des Ermächtigungsgesetzes erlischt mit Ende des Jahres. Da damit auch die Grundlage für die erwähnten beiden Vollzugsanweisungen sowie die Grundlage für Gewährung von Erleichterungen gegenüber der Anwendung des autonomen Tarifes in Einzelfällen oder für Gewährung von generellen Erleichterungen bei künftigen Abmachungen mit den Nationalstaaten wegfallen würde, erscheint eine Verlängerung der Wirksamkeit des Ermächtigungsgesetzes für eine Übergangszeit, innerhalb der eine endgültige Regelung unseres wirtschaftlichen Verkehrs, insbesondere im Verhältnis zu den Nationalstaaten zu erfolgen hätte, erforderlich. Als solche Übergangszeit dürfte der Zeitraum eines Jahres für ausreichend erachtet werden können.